

Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
in der Stadt Erkrath
(Hundesteuersatzung)
vom 30.10.1997

- in Kraft getreten am 01.01.1998 -

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	22.03.2000	§ 2	Neufestsetzung der Steuersätze	01.04.2000
2. Änderung	11.07.2001	§ 8, § 10 § 2	Einfügungen Anpassung auf den Euro	01.01.2002
3. Änderung	29.12.2004	§ 3 § 4 § 8	Neufassung, Ergänzung Neufassung, Ergänzung Neufassung	01.01.2005
4. Änderung	27.06.2005	Titel § 3 § 4 § 5 § 6 § 7 § 8 Anlage	Änderung Neufassung Neufassung Ergänzung, Neufassung Ergänzung Ergänzung Neufassung Neufassung	01.07.2005
5. Änderung	13.11.2012	§ 1 Abs. 3 S. 2 § 2 § 6 Verweis § 8 Abs. 3 S. 6 § 10 Nr. 4 letzter Halbsatz Anlage Darstellung der Hundesteuermarke	Streichung Neufestsetzung Streichung Streichung Streichung	01.01.2013
6. Änderung	13.12.2012	§ 3 Abs. 3 c)	Neufassung	01.01.2013
7. Änderung	27.09.2016	§ 2	Neufassung	01.01.2017

8. Änderung	16.12.2020	§ 3 Abs. 3 § 8 alle §§ § 1 Abs. 2 § 2 Abs. 1a § 3 Abs. 2 § 8 Abs. 3	Neufassung Neufassung Anpassung an die geschlech- tergerechte Sprache Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung	01.01.2021
-------------	------------	---	--	------------

S a t z u n g
über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Erkrath
(Hundesteuersatzung)
vom 30.10.1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der aktuell geltenden Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Erkrath (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist die hundehaltende Person. Hundehaltende Person ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Erkrath gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (3) Als hundehaltende Person gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie oder er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer oder mehreren hundehaltenden Personen gemeinsam

- a) nur 1 Hund gehalten wird 120,00 EURO
- b) 2 Hunde gehalten werden 130,00 EURO je Hund

- c) 3 und mehr Hunde gehalten werden 150,00 EURO je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Erkrath aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Die Befreiung gilt jedoch nur für einen Hund.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
 - b) vom Tierschutzverein Erkrath e. V. in Pflegestellen vermittelt wurden für die Dauer von zwei Jahren. Sollten die Hunde vor Ablauf der zweijährigen Frist abgeschafft werden, abhandengekommen oder eingegangen sein, ist hierüber die Stadt zu unterrichten. Die Grundlage für die Steuerbefreiung ist der Tierversmittlungsvertrag des Tierschutzvereines Erkrath e. V..
 - c) nachweislich aus einem in Deutschland ansässigen Tierheim übernommen wurden für die Dauer von zwei Jahren. Als Tierheim gelten die von Kommunen oder von Tierschutzvereinen e. V. betriebenen Anstalten. Bei Abgabe durch das Tierheim erhält die hundehaltende Person eine Bescheinigung (Quittung). Die Grundlage für die Steuerbefreiung ist die Quittung des Tierheimes.
 - d) nachweislich von einem in Deutschland ansässigen Tierheim auf eine Pflegestelle vermittelt wurden. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist die Vorlage eines Pflegevertrages des Tierheims.
- (4) Die Steuerbefreiung für Hunde dauert längstens 2 Jahre. Das gilt auch bei einem Wechsel von Tierheimen und Pflegestelle (§ 3 Absatz 3 Buchstabe c) und d).

In den Fällen des § 3 (Absatz 2 und 3) besteht jedoch die Pflicht zur Anmeldung des Hundes und zum Tragen der gültigen Hundesteuermarke (siehe auch § 8 Absatz (3) dieser Satzung).

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüferinnen oder Leistungsprüfern eines von der Stadt Erkrath anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB-XII) erhalten, wird bei Vorlage eines gültigen SGB-Bescheides die Steuer auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 Absatz (2) und (3a) bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 Absatz (1) und (2) wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist schriftlich bei der Stadt Erkrath zu stellen.

- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ein Steuerbescheid erteilt. Dieser gilt nur für Halterinnen und Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden sind.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Erkrath schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr bzw. ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug einer hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer hundehaltenden Person aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Beginn und Ende der Steuerbefreiung/-ermäßigung ergeben sich aus dem Steuerbescheid. Beginn der Ermäßigung/-befreiung ist der 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats. Eine rückwirkende Ermäßigung/-befreiung ist mit Ausnahme von § 3 Abs. (3 b und c) nicht möglich. Beginn des Steuerbefreiungszeitraumes ist hierbei das Datum des Tiervermittlungsvertrages bzw. das Datum der Kaufbescheinigung (Quittung).

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung ist folgendes anzugeben:

- Name der hundehaltenden Person, bei gemeinsamer Hundehaltung die Namen aller hundehaltenden Personen
- Tag der Aufnahme des Hundes in den Haushalt
- bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde, Tag des Zuzuges und frühere Wohnortgemeinde
- vorherige hundehaltende Person (Züchterin bzw. Züchter, Tierheim usw.)
- Hunderasse
- Größe und Gewicht des Hundes

Ggf. sind diese Angaben in geeigneter Form nachzuweisen. In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Die hundehaltende Person hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem die hundehaltende Person aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Erkrath zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

Im Falle der schmerzlosen Tötung des Hundes ist der Abmeldung eine Kopie der tierärztlichen Bescheinigung beizufügen.

- (3) Für jeden neu angemeldeten Hund wird eine Steuermarke ausgegeben. In Abständen von zwei bis drei Jahren werden für alle angemeldeten Hunde neue Steuermarken ausgegeben. Gleichzeitig werden die vorigen Marken ungültig. Die Ausgabe neuer Marken erfolgt durch Übersendung mit dem Steuerbescheid.

Die hundehaltende Person darf Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit sichtbar befestigter gültiger Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Diese Verpflichtung besteht aus Gründen des Tierschutzes nicht für Jagdhunde während der Jagd ausübung. Die hundehaltende Person ist verpflichtet, den beauftragten Personen der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der hundehaltenden Person auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Gebühr ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Haushaltungsvorstände und deren stellvertretende Personen sind verpflichtet, den beauftragten Personen der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren haltende Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die hundehaltende Person verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren stellvertretende Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Hundesteuersatzung 6 Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216 / SGV NW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als hundehaltende Person entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt oder die Hundesteuermarke auf Verlangen der beauftragten Person der Stadt nicht vorzeigt,
5. als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer, Haushaltsvorstand oder deren stellvertretenden Personen sowie als hundehaltende Personen entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer, Haushaltsvorstand oder deren stellvertretende Person entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15.09.1987 in der Fassung der 2. Änderung vom 01.12.1993 außer Kraft.

Erkrath, den 30.10.1997

gez. Unger
Bürgermeister